Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1969)
Heft: 5

Artikel: Bekanntmachung der liechtensteinischen Fremdenpolizei
Autor: Matt, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938754

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bekanntmachung der liechtensteinischen Fremdenpolizei

Schweizerbürger und Drittausländer

Inskünftig wird die Niederlassungsbewilligung erteilt und verlängert auf die Dauer der Gültigkeitsfrist des heimatlichen Reisepasses, jedoch höchstens auf die Dauer von drei Jahren.

Die Fremdenpolizei in Vaduz ersucht die Drittausländer und Schweizerbürger mit Niederlassungsbewilligung um Einreichung des Gesuches um Verlängerung ihrer Bewilligung vor Ablauf des Jahres. Dabei sind der Ausländerausweis und der gültige heimatliche Reisepass mit dem Gesuch um Verlängerung der Niederlassungsbewilligung bei der Fremdenpolizei in Vaduz einzureichen. Schweizerbürger, die ihren Heimatschein bei der Fremdenpolizei in Vaduz deponiert haben, müssen den Reisepass nicht beibringen.

Es ist Pflicht, Aenderungen im Zusammenhang mit Zivilstand, Wohnadresse, Erwerbstätigkeit, Geburt eines Kindes unverzüglich den Gemeindebehörden oder der Fremdenpolizei in Vaduz zu melden.

In Zukunft wird für die Verlängerung einer Niederlassungsbewilligung eine Grundgebühr von Fr. 15.-- verlangt, und zwar unabhängig von der Dauer der Verlängerung. Die Zusatzgebühr für die Erstbehandlung einer Niederlassungsbewilligung beträgt Fr. 10.-- und für den Einschluss von Familienangehörigen Fr. 5.--. Für Schweizerbürger reduzieren sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Fremdenpolizei der Regierung
des Fürstentums Liechtenstein
gez. G.Matt

Mitteilungsblätter anderer Schweizer-Vereinigungen

Von diversen Schweizer-Vereinen erhalten wir laufend Publikationen, die immer sehr interessant sind. So erhalten wir u.a.:

- The Swiss Observer (der Schweizerkolonie in England)
- le courrier suisse (der Schweizerkolonie in Belgien)
- Mitteilungen des Schweizer-Vereins Bregenz
- Mitteilungen der Schweizer-Gesellschaft Wien
- Mitteilungen des Schweizer-Verein Helvetia, Salzburg

u.a.m.

Sollten Sie als Leser "unseres" Mitteilungsblattes an diesen Veröffentlichungen interessiert sein, sind wir gerne bereit, Ihnen diese auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.